



Prüfungszeugnis

entsprechend § 37 Berufsbildungsgesetz - BBiG

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin vom 16. Juli 1996 (GV.NRW S. 330) in der jeweils geltenden Fassung

mit der Gesamtnote

bestanden

und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker/in

zu führen.

Die Prüfungsleistungen im Einzelnen:

Praktische Prüfung

Schriftliche Prüfung

....., den

(Siegel)

Der Prüfungsausschuss
für den Ausbildungsberuf
Vermessungstechniker/
Vermessungstechnikerin
bei der Bezirksregierung
.....

.....
(Vorsitzender/Vorsitzende)

Ergebnis der berufsschulischen Leistungen entsprechend § 37 Abs. 3 BBiG:

Laut Konferenzbeschluss des-Berufskollegs vom hat Herr/Frau..... den Berufsschulabschluss mit der Durchschnittsnote erworben.